



Bereich Tiefbau
Az: 66/9
Datum: 15.11.2004

2004/310
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	09.12.2004	
Rat der Stadt	16.12.2004	

Betreff

Abweichungssatzung für die "Ziegelstraße" zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Abweichungssatzung für die „Ziegelstraße“ zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Techn. Beigeordneter

Sachverhalt

Die Erschließungsanlage „Ziegelstraße“ befindet sich zwischen der Sportplatzanlage an der Karlstraße und der Bochumer Straße/Am Wiedehagen. Sie war seit Jahren in einem unbefestigten, provisorischen Zustand. Bedingt durch die Errichtung von Wohnhäusern in diesem Bereich durch die hiesige GeWo mbH und private Bauherren war eine Verbesserung der straßenbaumäßigen Situation dringend geboten. Daher hatte sich die GeWo bereiterklärt, zunächst von sich aus den Ausbau der Ziegelstraße in Abstimmung mit der städtischen Tiefbauverwaltung vorzunehmen und entsprechend vorzufinanzieren. Der Ausbau der „Ziegelstraße“ ist inzwischen abgeschlossen, der Personen- und Kraftfahrzeugverkehr findet bereits statt.

Der Abschluss eines Erschließungsvertrages i. S. von § 124 BauGB mit der Folge, dass die GeWo die gesamten Erschließungs- und Ausbaukosten hätte übernehmen können, scheiterte aber an der beträchtlichen Anzahl der sog. Fremdanlieger.

Von daher konnte nur der Abschluss eines modifizierten Erschließungsvertrages in Betracht kommen. Ein solcher ist mit der GeWo mbH im Jahre 2000 geschlossen worden. Darin hatte sich die GeWo entsprechend den Vorgaben der städtischen Tiefbauverwaltung zum Straßenausbau verpflichtet, gleichzeitig sich die Stadt im Rahmen eines Leistungsaustausches bereit erklärt, die beitragsmäßige Abrechnung der „Ziegelstraße“ vorzunehmen und der GeWo die auf die Fremdanlieger entfallenden Beiträge (Rechtsgrundlage ist hier das Erschließungsbeitragsrecht nach dem BauGB) nach vorheriger Erhebung und Rechtskraft der Beitragsbescheide zu erstatten. Die den Grundstücken der GeWo zuzurechnenden Erschließungsbeiträge werden gleichzeitig abgelöst.

Diese vertragliche Regelung hatte den Vorteil, dass die Stadt (Tiefbauverwaltung) von der Planung, Bauausführung und Bauüberwachung weitgehend entbunden worden ist. Es verbleibt bei der Stadt lediglich der finanzielle und gesetzliche Mindestanteil von 10 v. H. des Erschließungsaufwandes, den sie auch bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme mit eigenem Personal bzw. bei Vergabe mittels Werkvertrag hätte erbringen müssen.

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für diesen Bereich besteht nicht. Das Fehlen ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes rechtlich unschädlich.

Voraussetzung für eine beitragsmäßige Abrechnung der „Ziegelstraße“ sind in formalrechtlicher Hinsicht zum einen der Erlass einer Abweichungssatzung durch den Rat der Stadt. Die Erschließungsanlage Ziegelstrasse wurde entgegen den in der städt. Erschließungsbeitragssatzung bestimmten Merkmalen für die endgültige Herstellung nur mit einem einseitigen und nicht durchgängigen Gehweg versehen. Da dies eine Abweichung von der satzungsmäßigen Herstellungsregelung darstellt, ist der Erlass einer Abweichungssatzung gemäß § 13 Abs. 3 städt. Erschließungsbeitragssatzung erforderlich.

Zum anderen muss die „Ziegelstraße“ durch Widmungsakt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten und für den „Gemeingebrauch“ zur Verfügung gestellt werden. Da der öffentliche Verkehr bereits zugelassen ist, wird ebenfalls seitens der Verwaltung das Widmungsverfahren eingeleitet.

Es wird dem Rat der Stadt daher vorgeschlagen, entsprechend der Vorlage der Verwaltung zu beschließen.

Abweichungssatzung für die Ziegelstraße vom zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 30.04.2004 sowie § 13 Abs. 3 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am die folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung bestimmt die Merkmale der endgültigen Herstellung der Ziegelstrasse.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Erschließungsanlage Ziegelstraße, Gemarkung Obercastrop, Flur 1, Flurstücke 768 und 765, ist abweichend von § 13 Abs. 3 Buchstabe a) und b) der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980 endgültig hergestellt als

niveaugleich gepflasterte Straße (Mischfläche) mit einseitigem Gehweg; dieser östlich der Fahrbahn zwischen dem Einmündungsbereich Ziegelstraße/Karlstraße und der südlichen Grenze des Grundstückes Karlstraße 17 – 25 (ungerade), Flurstück 766 in Höhe des Wohnhauses Karlstraße 25.

§ 3 Strassenführung

Die Straßenführung der Ziegelstraße ergibt sich aus dem Lageplan, Maßstab 1 : 1000, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages unberührt.

